Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildungs- und Erziehungswissenschaft als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 7. November 2019

geändert durch Satzung vom 7. September 2020 geändert durch Satzung vom 12. Oktober 2020 geändert durch Satzung vom 10. Januar 2024

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	. 2
§ 2	Akademischer Grad	. 2
§ 3	Regelstudienzeit, Studienbeginn	. 2
§ 4	Bestehen der Bachelorprüfung	. 2
§ 5	Prüfungsformen	. 2
§ 6	Pflichtbereich und Wahlpflichtbereiche	. 3
§ 7	Bachelorarbeit	. 5
8.8	In-Kraft-Treten	5

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Bachelorstudiengang Bildungs- und Erziehungswissenschaft als Vollzeitstudiengang und als Teilzeitstudiengang. ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.") verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs beträgt sechs, im Teilzeitstudium zwölf Semester.
- (2) Das Studium kann in der Regel im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

- sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des achten, im Teilzeitstudium bis zum Ende des 16. Fachsemesters mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) oder mit bestanden bewertet sind und
- 2. die oder der Studierende insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 5 Prüfungsformen

- (1) Seitenangaben für schriftliche Prüfungsformen beziehen sich auf das reine Textkorpus mit 1,5fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von insgesamt fünf Zentimetern (links und rechts).
- (2) ¹Der Umfang einer Hausarbeit beträgt 10 bis 15 Seiten bei einem 5 ECTS-Punkte umfassenden Modul und 20 bis 25 Seiten bei einem 10 ECTS-Punkte umfassenden Modul. ²Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt 6 bis 8 Wochen. ³Im Rahmen der Prüfungsform Hausarbeit mit Präsentation beträgt die Dauer der Präsentation zwischen 30 und 45 Minuten. ⁴Die Bearbeitungszeit der Präsentation wird mit Ausgabe des Themas durch die Dozierenden mitgeteilt und beträgt zwischen vier und sechs Wochen.

- (3) ¹Ein Portfolio hat in der Regel einen Seitenumfang von 10 bis 15 Seiten bei einem 5 ECTS-Punkte umfassenden Modul und von 20 bis 25 Seiten bei einem 10 ECTS-Punkte umfassenden Modul. ²Die Bearbeitungszeit des Portfolios wird bei Mitteilung der ersten Arbeitsaufgabe durch die Dozierenden mitgeteilt und beträgt zwischen vier und sechs Wochen
- (4) ¹Die Dauer eines Referats beträgt zwischen 30 und 45 Minuten. ²Die Bearbeitungszeit des Referats wird mit Ausgabe des Referatsthemas durch die Dozierenden mitgeteilt und beträgt zwischen einer und zehn Wochen.
- (5) Eine mündliche Prüfung umfasst einen zeitlichen Rahmen zwischen 15 und 30 Minuten.
- (6) Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 60 und 90 Minuten.

§ 6 Pflichtbereich und Wahlpflichtbereiche

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in eine Grundlagen- und eine Profilierungsphase. ²Die Grundlagephase besteht aus einem Pflicht- und einem Wahlpflichtbereich. ³Die Profilierungsphase besteht aus drei Wahlpflichtbereichen.
- (2) ¹Im Pflichtbereich der Grundlagenphase muss jede oder jeder Studierende 120 ECTS-Punkte erwerben. ²Dieser Bereich besteht aus den folgenden Modulen:
 - 1. Einführung in das pädagogische Handeln: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Klausur,
 - 2. Einführung in digitale Bildung: 5 ECTS. Prüfung: Portfolio oder Referat oder Hausarbeit mit Präsentation.
 - 3. Geschichte und Theorien von Bildung und Erziehung: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Klausur oder Referat oder Hausarbeit mit Präsentation,
 - 4. Grundlagen der Persönlichkeitsbildung: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung,
 - 5. Einführung in die Berufs- und Kompetenzfelder: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Klausur,
 - 6. Erwachsenenpädagogische Handlungskompetenzen I: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio, Klausur oder Hausarbeit, Anwesenheitspflicht,
 - 7. Bildungsphilosophie und Politische Theorie: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio oder Referat oder Hausarbeit mit Präsentation,
 - 8. Erwachsenenpädagogische Handlungskompetenzen II: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio, Klausur oder Hausarbeit, Anwesenheitspflicht,
 - 9. Bildung und Migration: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Klausur oder Hausarbeit mit Präsentation oder Portfolio.
 - 10.Lehren und Lernen mit digitalen Medien: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio oder Referat,
 - 11. Praktikum I: 10 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio und Nachweis über die Absolvierung der Praxisstunden.
 - 12. Bildungs- und Erziehungsverhältnisse in der Schule: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio oder Referat oder Hausarbeit mit Präsentation, Anwesenheitspflicht,
 - 13. Empirische Bildungsforschung: Quantitative Methoden: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Klausur,
 - 14. Empirische Bildungsforschung. Qualitativ-hermeneutische Methoden: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio oder Referat oder Hausarbeit mit Präsentation,
 - 15. Pädagogische Kinder-, Jugend- und Familienforschung: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Klausur,
 - 16. Pädagogische Diagnostik, Förderung und Evaluation: 5 ECTS-Punkte, Teilnahmevoraussetzung: Nachweis von methodischen Kenntnissen im Umfang von 5 ECTS-Punkten, z.B. Belegung des Moduls Qualitative Forschung oder vergleichbares Modul, Prüfung: Klausur,
 - 17. Praktikum II: 10 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio und Nachweis über die Absolvierung der Praxisstunden.
 - 18. Modul Bildungssoziologie I: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit.

- 19. Bildungssoziologie II: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit.
- 20. Einführung in die Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Klausur,
- 21. Psychologie des Lernens und der Kognition; Sozialpsychologie der Schule und der Familie: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Klausur,
- 22.ein Bachelor-Modul aus dem Bereich Pro Horizont des Studium.Pro-Angebots im Umfang von 5 ECTS-Punkten nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung.
- (3) ¹In der Profilierungsphase sind Module aus den zwei gewählten Schwerpunkten im Umfang von insgesamt 40 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren. Das Lernforschungsprojekt wird nur in einem der gewählten Schwerpunkte absolviert. ²Zwei der folgenden Schwerpunkte müssen gewählt werden:
 - 1. Bildungspolitik und Bildungsphilosophie,
 - 2. Erwachsenen- und Weiterbildung,
 - 3. Sozial- und Gesundheitspädagogik.
- (4) ¹Im Schwerpunkt Bildungspolitik und Bildungsphilosophie sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:
 - 1. Einführung in den Schwerpunkt Bildungspolitik und Bildungsphilosophie: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit mit Präsentation,
 - 2. Praxisbezogene Vertiefung im Schwerpunkt Bildungspolitik und Bildungsphilosophie: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio oder Referat oder Hausarbeit mit Präsentation,
 - 3. Projektentwicklung und -management im Schwerpunkt Bildungspolitik und Bildungsphilosophie: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio oder Referat oder Hausarbeit mit Präsentation,
 - 4. Lernforschungsprojekt im Schwerpunkt Bildungspolitik und Bildungsphilosophie: 10 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio oder Referat oder Hausarbeit mit Präsentation.

²Zulassungsvoraussetzung für das Modul nach Satz 1 Nrn. 2 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls nach Satz 1 Nr. 1. ³Zulassungsvoraussetzung für die Module nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 ist der Besuch des Moduls nach Satz 1 Nr. 1.

- (5) ¹Im Schwerpunkt Erwachsenen- und Weiterbildung sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:
 - 1. Einführung in den Schwerpunkt Erwachsenen- und Weiterbildung:5 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio, Klausur oder Hausarbeit,
 - 2. Praxisbezogene Vertiefung im Schwerpunkt Erwachsenen- und Weiterbildung: 5ECTS- Punkte, Prüfung: Portfolio, Klausur oder Hausarbeit, Anwesenheitspflicht,
 - 3. Projektentwicklung und -management im Schwerpunkt Erwachsenen- und Weiterbildung: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio, Klausur oder Hausarbeit, Anwesenheitspflicht,
 - 4. Lernforschungsprojekt im Schwerpunkt Erwachsenen-und Weiterbildung: 10 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio, Klausur oder Hausarbeit, Anwesenheitspflicht.

²Zulassungsvoraussetzung für das Modul nach Satz 1 Nrn. 2 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls nach Satz 1 Nr. 1. ³Zulassungsvoraussetzung für die Module nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 ist der Besuch des Moduls nach Satz 1 Nr. 1.

- (6) ¹Im Schwerpunkt Sozial- und Gesundheitspädagogik sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:
 - 1. Einführung in den Schwerpunkt Sozial- und Gesundheitspädagogik: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Klausur
 - 2. Praxisbezogene Vertiefung im Schwerpunkt Sozial- und Gesundheitspädagogik: 5ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio,

- 3. Projektentwicklung und -management im Schwerpunkt Sozial- und Gesundheitspädagogik: 5 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio,
- 4. Lernforschungsprojekt im Schwerpunkt Sozial- und Gesundheitspädagogik: 10 ECTS-Punkte, Prüfung: Portfolio.

²Zulassungsvoraussetzung für das Modul nach Satz 1 Nrn. 2 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls nach Satz 1 Nr. 1. ³Zulassungsvoraussetzung für die Module nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 ist der Besuch des Moduls nach Satz 1 Nr. 1.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit soll aus einem der gewählten Schwerpunkte vergeben werden.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.
- (3) Zusätzlich ist das Modul Begleitendes Seminar zur Bachelorarbeit inklusive Referat im Umfang von 8 ECTS-Punkten im jeweiligen Schwerpunkt erfolgreich zu absolvieren.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.

Hinweis:

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen für Sie geltenden Änderungssatzung.